OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700602/2/ER/AO

Datum:
Linz, 5. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. W W S, S, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Juli 2019, GZ: BHGM/919070035007/19, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Juli 2019, BHGM/919070035007/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 1 Tag, 13 Stunden) da er, obwohl er Grund zur Annahme gehabt habe, dass zwei namentlich genannte Unterkunftnehmerinnen ihre Meldepflicht nicht erfüllt hätten, es verabsäumt habe, dies bis zum 11. April 2019 der Meldebehörde Stadtamt Bad Ischl binnen 14 Tagen mitzuteilen. Die Genannten hätten am 31. Jänner 2019 die Unterkunft in B, W, aufgegeben, ohne sich abzumelden. Der Bf habe dadurch jeweils § 22 Abs 2 Z 5 iVm § 8 Abs 2 Meldegesetz verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die PI Bad Ischl bei der belangten Behörde am 13. April 2019 eine Anzeige eingebracht habe, da am 28. März 2019 die genannten Verstöße im Rahmen einer fremdenrechtlichen Kontrolle bekannt worden seien. Am 28. März 2019 sei der Bf von der PI Bad Ischl telefonisch auf die nicht erfolgte Abmeldung von zwei Personen hingewiesen worden und habe erklärt, dass diese Personen die Unterkunftnahme bereits beendet hätten.
Der Bf habe daher seit 28. März 2019 von der aufrechten Meldung der beiden Personen, die an der angegebenen Adresse nicht mehr wohnhaft gewesen seien, gewusst. Den Bf hätte die Pflicht zur Mitteilung an die Meldebehörde iSd § 8 Abs 2 MeldeG getroffen. Dieser Pflicht sei der Bf nicht nachgekommen, die Mitteilung an jenen Beamten der PI Bad Ischl, der den Bf über diesen Umstand aufgeklärt hat, habe dieser Pflicht nicht Genüge getan.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er darauf vertrauen habe dürfen, dass jener Polizist der PI Bad Ischl, mit dem er am 28. März 2019 telefoniert habe, entsprechend seiner Stellung, Funktion und Aufgabe die entsprechenden Informationen an die Behörde weitergeben werde, für die er als Exekutivorgan tätig gewesen sei, zumal gemäß § 2 Abs 2 SPG das Meldewesen zur Sicherheitsverwaltung gehöre.

Hinsichtlich der in Spruchpunkt 1 genannten Person F Z führte der Bf aus, dass er diese kenne, diese sei bereits Ende Jänner 2019 ausgezogen, was der Bf dem Polizisten am Telefon mitgeteilt habe.
Die anderen am Telefon genannten Namen hätten für den Bf fremdländisch geklungen, er habe sie nicht gekannt, er hätte sie sich aufschreiben und vom anzeigenden Polizisten buchstabieren lassen müssen, was er nicht getan habe.

Hinsichtlich der in Spruchpunkt 2 genannten Person könne sich der Bf nicht erinnern, gegenüber der Meldebehörde als Unterkunftgeber aufgetreten zu sein, sie sei ihm auch völlig unbekannt. Auch sei ihr Name vom Anzeiger nicht richtig wiedergegeben worden, er habe nicht gewusst, um wen es sich handle. Er habe keine Veranlassung gehabt, hinsichtlich eines ihm unbekannten Namens Nachforschungen zu betreiben.

I.3. Mit Schreiben vom 2. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt.
Im vorliegenden Fall stand bereits anhand der Aktenlage fest, dass der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war. Die öffentliche mündliche Verhandlung konnte daher entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die PI Bad Ischl holte am 28. März 2019 im Rahmen eines Telefonats mit dem Bf – von ihm als Eigentümer der Liegenschaft – Auskünfte darüber ein, ob die an der Adresse W, B gemeldeten Personen dort weiterhin wohnhaft sind.

Die in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses genannte F Z war dem Bf bekannt, da sie bis 31. Jänner 2019 eine Wohnung an der oa Adresse bewohnte. Nach der telefonischen Mitteilung, die Betreffende sei weiterhin an der genannten Adresse gemeldet, führte der Bf am Telefon aus, dass sie bereits zu Jahresbeginn ausgezogen sei.

Darüber hinaus wurde der Bf telefonisch auch nach dem Namen „A F“ gefragt. Er gab an, diese Person nicht zu kennen und ihr keine Unterkunft gewährt zu haben. In der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, die dem Bf am 11. Juni 2019 von der belangten Behörde zugestellt wurde, findet sich diesbezüglich eine Richtigstellung des Namens. Unter der fälschlichen Bezeichnung als „A F“ war A F gemeint.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 1 Abs 2 Meldegesetz – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, ist Unterkunftgeber, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.

Gemäß § 8 Abs 1 MeldeG hat der Unterkunftgeber alle vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben. Die Unterschrift als Unterkunftgeber hat zu verweigern, wer Grund zur Annahme hat, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, dass für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er gemäß Abs 2 par.cit. verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen.

Gemäß § 13 Abs 1 MeldeG sind Meldebehörden die Bürgermeister.

Gemäß § 22 Abs 2 Z 5 MeldeG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1.090 Euro, zu bestrafen, wer als Unterkunftgeber gegen § 8 Abs 2 verstößt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Der Bf richtete seine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, brachte sie allerdings fristgerecht bei der gemäß § 12 VwGVG dafür zuständigen belangten Behörde ein.
Das Meldewesen stellt gemäß Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG eine Angelegenheit dar, deren Vollzug in die Kompetenz des Bundes fällt. Allerdings sind für die Durchführung von Strafverfahren nach dem Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl 9/1992 idF BGBl I 104/2019, gemäß § 22 Abs 6 MeldeG die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Da die Vollziehung somit nicht unmittelbar durch Bundesbehörden besorgt wird, sondern mittelbare Bundesverwaltung vorliegt, sind gemäß Art 131 Abs 1 B-VG die Landesverwaltungsgerichte zuständig, über Beschwerden gegen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit zu erkennen.
Ausschlaggebend für die Zulässigkeit ist alleine die Einbringung bei der richtigen Behörde, eine falsche Bezeichnung des erkennenden Gerichts ist hingegen unerheblich (VwGH 19.12.2018, Ro 2016/06/0019; VwSlg 19.424 A/2016). Die von der belangten Behörde vorgenommene Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ war damit rechtmäßig, obwohl in der Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht angeführt war.

IV.1.2. In der Beschwerde wird insbesondere vorgebracht, dass die Mitteilungspflicht an die Meldebehörde durch die Auskunftserteilung an den Einschreiter der PI Bad Ischl erfüllt worden sei, da dieser der Meldebehörde

zurechenbar gewesen sei. Durch die Auskunft sei die aufgrund der unterlassenen Abmeldungen verletzte Meldepflicht der zuständigen Behörde bekannt gewesen.

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass § 8 Abs 2 MeldeG explizit die Mitteilung an die Meldebehörde voraussetzt. Beispielsweise aus der in § 12 Abs 2 MeldeG verankerten Verpflichtung, der Meldebehörde oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdiensts Auskünfte zu erteilen, ist abzuleiten, dass das MeldeG bei der Verwendung des Begriffs Meldebehörde die Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts nicht mitumfasst. Aus § 10 Abs 2 MeldeG ergibt sich wiederum, dass der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Einsicht in Aufzeichnungen zu gewähren ist. Sofern Letztere erfasst sein sollen, werden sie im MeldeG explizit erwähnt. Eine Zurechnung des Wachkörpers Bundespolizei zum Bürgermeister kann bei Vollzug des Meldewesens weder über das MeldeG noch durch das SPG erfolgen (Gartner/Keplinger, Meldegesetz 1991[7] [2018] § 13 Anm 3). Es hätte einer Mitteilung an die Meldebehörde – und damit den Bürgermeister von Bad Ischl – bedurft. Wie der Bf in der Beschwerde darlegt, hat er eine solche Mitteilung jedoch nicht erstattet.

IV.2.1. Eine Mitteilungspflicht des Unterkunftgebers besteht allerdings nur, wenn er Grund zur Annahme hat, eine Meldepflicht sei nicht erfüllt worden. Ob Grund zu einer solchen Annahme bestand ist anhand der gesamten Umstände des Falles zu beurteilen (ErläutRV 279 BlgNR XXVIII. GP 18).

Für die in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses genannte F Z wurde dem Bf im Zuge des Telefonats am 28. März 2019 bekannt, dass sie – trotz des Auszugs aus der Wohnung Ende Jänner 2019 – noch an der Adresse W, B gemeldet war. Hinsichtlich des Vorwurfs betreffend die in Spruchpunkt 2 genannte A F ist allerdings festzuhalten, dass diese im Telefonat fälschlich als „A F“ bezeichnet wurde und die Korrektur des Namens erst in der Verständigung über die Beweisaufnahme am 11. Juni 2019 erfolgte. Da anlässlich des Telefonats am 28. März 2019 keine Daten genannt wurden, die dem Bf das Erkennen dieses Fehlers ermöglicht hätten, bestand der Grund zur Annahme der Meldepflichtverletzung betreffend A F erst ab 11. Juni 2019. Ab diesen beiden Zeitpunkten reichten die Informationen des Bf aus, um darin einen Grund zur Annahme von Meldepflichtverletzungen zu sehen.

IV.2.2. § 8 Abs 2 MeldeG räumt dem Unterkunftgeber eine Frist von 14 Tagen für die Mitteilungslegung an die Meldebehörde ein. Der Fristlauf wird durch den Umstand ausgelöst, dass Grund zur Annahme der Meldepflichtverletzung vorliegt. Da die Frist in Tagen angegeben ist, gilt § 32 Abs 1 AVG, wonach der Tag, auf den das fristauslösende Ereignis fällt, nicht mitzurechnen ist. Die 14-tägige Frist betreffend F Z begann sohin am 29. März 2019 und endete mit Ablauf des 11. April 2019. Betreffend A F begann der Fristlauf allerdings erst am 12. Juni 2019 und endete folglich mit Ablauf des 25. Juni 2019.

In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf jedoch vorgeworfen, er habe es verabsäumt, bis zum 11. April 2019 der Meldebehörde Mitteilung über die Annahme einer Meldepflichtverletzung durch Frau Z zu erstatten und dadurch § 8 Abs 2 MeldeG verletzt. Da am 11. April 2019 die in § 8 Abs 2 MeldeG vorgesehene vierzehntägige Frist jedoch noch offen war, bildet die vorgeworfene Unterlassung keine Verwaltungsübertretung.
Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses war daher gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

Dem Bf wurde in Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses vorgeworfen, er habe auch die Mitteilung über die Annahme der fehlenden Abmeldung von Frau F bis 11. April 2019 unterlassen und dadurch § 8 Abs 2 MeldeG verletzt. Innerhalb dieses Zeitraums bestand – aufgrund von mangelnder Kenntnis des richtigen Namens – jedoch kein Grund zur Annahme eines Meldevergehens von Frau F, das eine Mitteilungspflicht des Bf ausgelöst hätte. Ein Verstoß gegen § 8 Abs 2 MeldeG und damit eine Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs 2 Z 5 MeldeG lag daher im vorgeworfenen Zeitpunkt nicht vor. Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses war daher aus diesem Grund gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren auch diesbezüglich einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser maßgeblichen Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (vgl VwGH 18.1.2018, Ra 2017/16/0183; 5.11.2018, Ra 2018/08/0219).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter